

Betreff

Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020

Sachbearbeitendes Amt:

Finanzverwaltungsamt

Datum

19.11.2019

Sachbearbeitung:

Petra Waack

Verantwortlich:

Frau Waack

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

28.11.2019

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

04.12.2019

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

11.12.2019

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-19/057

Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020

Die Stadtvertretung beschließt, mit der Haushaltssatzung 2020 die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auf mindestens den Landesdurchschnitt M-V zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung oder einer gesonderten Hebesatzung. Die Stadt Ribnitz-Damgarten übt ihr Hebesatzrecht über die jährliche Festsetzung in der Haushaltssatzung aus.

In der Festlegung des Hebesatzes ist die Gemeinde grundsätzlich frei. Im Fall der Gewerbesteuer ist jedoch rechtlich vorgeschrieben, dass der Hebesatz mindestens 200 % zu betragen hat.

Bei den Grundsteuern A und B gibt es eine solche unmittelbar rechtlich normierte Mindesthöhe nicht. Gleichwohl gibt es indirekte Untergrenzen für die Hebesatzhöhe. So ergibt sich aus der haushaltsrechtlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich, steigende Kosten durch höhere Einnahmen zu decken.

§ 44 KV M-V bestimmt die Reihenfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. aus Entgelten für die erbrachten Leistungen und
 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen,
- soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Unabhängig davon ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

In den Anlagen sind ein Vergleich der Hebesätze ausgewählter Gemeinden M-V sowie die Berechnung der Steuerkraft als Grundlage für die Erhebung der Kreisumlage und die Schlüsselzuweisung beigelegt.

Im Haushaltserlass 2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V heißt es: „Um nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zu erhalten oder Sonderzuweisungen für das Jahr 2020 oder 2021 erhalten zu können, müssen kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen.“

Auch die Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises hat sehr deutlich gemacht, dass Kreditgenehmigungen nicht gewährt werden können, wenn die Hebesätze der Realsteuern unter dem Landesdurchschnitt M-V liegen. Die Anhebung der Hebesätze ist nach Prüfung durch die Verwaltung notwendig, um die rechtlichen Vorschriften der KV und GemHVO-Doppik einzuhalten.

Die Hebesätze betragen in Ribnitz-Damgarten seit 2010 für die

Haushaltsplanung 2019:

Grundsteuer A	340 v. H.	(maßgeblicher Landesdurchschnitt M-V2017: 307 v. H.)
Grundsteuer B	340 v. H.	(maßgeblicher Landesdurchschnitt M-V2017: 396 v. H.)
Gewerbsteuer	320 v. H.	(maßgeblicher Landesdurchschnitt M-V2017: 348 v. H.)

Haushaltsplanung 2020

Grundsteuer A	340 v. H.	(maßgeblicher Landesdurchschnitt M-V2018: 323 v. H.)
Grundsteuer B	340 v. H.	(maßgeblicher Landesdurchschnitt M-V2018: 427 v. H.)
Gewerbsteuer	320 v. H.	(maßgeblicher Landesdurchschnitt M-V2018: 381 v. H.)

Übersicht der Hebesätze ausgewählter Gemeinden in M-V

1. Grundsteuer B

Gemeinde	EW 31.12.2018	Hebesatz 2016 in %	Hebesatz 2017 in %	Hebesatz 2018 in %
Ribnitz-Damgarten	15.167	340	340	340
Ahrenshagen-Daskow	2.118	340	340	340
Schlemmin	289	300	300	300
Semlow	658	340	340	340
Bergen auf Rügen	13.460	350	350	350
Barth	8.658	360	360	360
Grimmen	9.572	360	360	360
Marlow	4.563	360	360	370
Sassnitz	9.320	380	380	380
Zingst	3.089	400	400	400
Demmin	10.657	350	375	375
Hagenow	12.137	380	380	380
Bad Doberan	12.491	340	340	340
Grevesmühlen	10.354	380	380	400
Anklam	12.385	460	460	460
Wolgast	12.028	450	450	450
Stralsund	59.421	545	545	545
Greifswald	59.382	480	480	480
Rostock	208.886	480	480	480
Neubrandenburg	64.086	550	550	550
Schwerin	95.818	630	630	595

2. Gewerbesteuer

Gemeinde	EW 31.12.2018	Hebesatz 2016 in %	Hebesatz 2017 in %	Hebesatz 2018 in %
Ribnitz-Damgarten	15.167	320	320	320
Ahrenshagen-Daskow	2.118	305	305	325
Schlemmin	289	250	250	250
Semlow	658	320	320	320
Bergen auf Rügen	13.460	400	400	400
Barth	8.658	345	345	345
Grimmen	9.572	340	340	340
Marlow	4.563	310	310	320
Sassnitz	9.320	370	370	370
Zingst	3.089	385	385	385
Demmin	10.657	330	380	380
Hagenow	12.137	360	360	360
Bad Doberan	12.491	370	345	370
Grevesmühlen	10.354	350	350	365
Anklam	12.385	400	400	400
Wolgast	12.028	380	380	380
Stralsund	59.421	445	445	445
Greifswald	59.382	425	425	425
Rostock	208.886	465	465	465
Neubrandenburg	64.086	440	440	440
Schwerin	95.818	420	420	450

Vergleich der Einnahmen bei Anwendung des Hebesatzes für Realsteuern in Ribnitz-Damgarten und dem Landesdurchschnitt M-V

(Angaben in Euro)

1. Grundsteuer B	2016	2017	2018
Einnahme bei Hebesatz RDG	1.216.569	1.220.237	1.229.267
Einnahme bei Durchschnittshebesatz M-V	1.416.945	1.421.217	1.543.815
Mindereinnahmen	200.376	200.980	314.548

Hebesatz Steuer B in Ribnitz-Damgarten	340%
Durchschnittshebesatz 2016 für Plan 2018	396%
Durchschnittshebesatz 2017 für Plan 2019	396%
Durchschnittshebesatz 2018 für Plan 2020	427%

Zahlungen der Kreisumlage

2. Kreisumlage	2016	2017	2018
Ist-Einnahme Steuer B in RDG	1.216.569	1.220.267	1.229.334
Ist-Einnahme Gewerbesteuer in RDG	2.340.591	2.749.912	3.281.428
gleich Ist-Steuerkraft Realsteuern RDG	3.557.160	3.970.179	4.510.762

	2016	2017	2018
Ist-Einnahme Steuer B (Landesdurchschnitt)	1.416.945	1.421.252	1.543.899
Ist-Einnahme Gewerbesteuer (Landesdurchschnitt)	2.545.393	2.990.529	3.906.950
gleich nivellierte Steuerkraft Realsteuern	3.962.338	4.411.781	5.450.849
Unterschiedsbetrag der Steuerkraft	405.178	441.602	940.087
Zahlung KUL für Einnahmen, die RDG nicht hat (Hebesätze 46,02%; 43,35%; 41,47%)	186.463	191.434	389.854

Außerdem wird die Steuerkraft einer Gemeinde einer Bedarfsmesszahl gegenübergestellt. Diese ist relevant für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach FAG.

Gemeinden, die unter den Hebesätzen des Landesdurchschnitts liegen erhalten geringere **Schlüsselzuweisungen**, weil theoretisch höhere Einnahmen durch Realsteuern erzielbar wären.

Übersicht über die Anzahl der Gemeinden, die im Vergleich zum Hebesatz der Grundsteuer B in Ribnitz-Damgarten unter,
gleich oder über dem Hebesatz von Ribnitz-Damgarten liegen

Ribnitz Damgarten: 340 v. H.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Gemeinden gesamt	757	755	752	751	748	726
davon unter 340 v. H.	302	230	158	107	93	74
davon gleich 340 v. H.	80	68	31	18	21	16
davon über 340 v. H.	375	457	563	626	634	636

Grundlage sind die Angaben aus dem jeweiligen Haushaltserlass zur HH-Planung

§ 27 Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen

(1) Weist eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und besteht zum Ende dieses Haushaltsjahres noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die **Konsolidierungszuweisung** wird in Höhe des erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gewährt, höchstens aber in Höhe des zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Grundzuweisung). Die Zuweisung nach Satz 2 beträgt mindestens 20 Prozent des zum Ende des Haushaltsvorjahres bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Mindestzuweisung), wenn

1. der Antrag von einer kreisangehörigen Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, gestellt wird und diese die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, oder

2. der Antrag von einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt wird und dieser oder diese im Haushaltsvorjahr mindestens einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3 000 000 Euro oder 1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen erreicht hat.

Eine Konsolidierungszuweisung nach Satz 1 bis 3 kann bis zu einem Betrag von 9 000 000 Euro gewährt werden.

(2) Weist eine kreisangehörige Gemeinde mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und besteht zum Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine **Sonderzuweisung** beantragt werden. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Sonderzuweisungen ist, dass die Gemeinde

1. die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden; und 2. das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt hat.

Ergänzend zur Sonderzuweisung erhält die Gemeinde eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung).